

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (15. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 15/776 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

A. Problem

Gemäß § 61 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) kann ein anerkannter Verein, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen dort genannte Verwaltungsakte einlegen, u. a. gegen Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks und sonstigen Schutzgebieten sowie gegen Planfeststellungsbeschlüsse über Vorgaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind. Damit entfällt nach Auffassung des Bundesrates die Möglichkeit, im Interesse einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren Einschränkungen des Vereinsklagerechts nach dem Bundesnaturschutzgesetz durch landesrechtliche Regelungen vorzunehmen. Besonders nachteilig wirke sich dies auf die zügige Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen auf der Grundlage des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes aus. Daher beabsichtigt der Bundesrat, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf den Bundesländern die Möglichkeit zu eröffnen, für den räumlichen und sachlichen Anwendungsbereich und die zeitliche Geltungsdauer des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2659), von § 61 Abs. 1 bis 4 BNatSchG abweichende Regelungen zu treffen.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung von zwei Mitgliedern der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Beibehaltung der nach dem Bundesnaturschutzgesetz geltenden gesetzlichen Regelung.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 15/776 – abzulehnen.

Berlin, den 26. April 2004

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker
Vorsitzender

Gabriele Lösekrug-Möller
Berichterstatterin

Cajus Caesar
Berichterstatter

Undine Kurth (Quedlinburg)
Berichterstatterin

Angelika Brunkhorst
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Gabriele Lösekrug-Möller, Cajus Caesar, Undine Kurth (Quedlinburg) und Angelika Brunkhorst

I.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 15/776 – wurde in der 56. Sitzung des Deutschen Bundestages am 3. Juli 2003 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und den Ausschuss für Tourismus überwiesen.

Der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Tourismus** haben dem federführenden Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** und der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** haben dem federführenden Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

II.

Gemäß § 61 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) kann ein anerkannter Verein, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen dort genannte Verwaltungsakte einlegen, u. a. gegen Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks und sonstigen Schutzgebieten sowie gegen Planfeststellungsbeschlüsse über Vorgaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind. Damit entfällt nach Auffassung des Bundesrates die Möglichkeit, im Interesse einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren Einschränkungen des Vereinsklagerechts nach dem Bundesnaturschutzgesetz durch landesrechtliche Regelungen vorzunehmen. Besonders nachteilig wirke sich dies auf die zügige Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen auf der Grundlage des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes aus. Daher beabsichtigt der Bundesrat, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf den Bundesländern die Möglichkeit zu eröffnen, für den räumlichen und sachlichen Anwendungsbereich und die zeitliche Geltungsdauer des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2659), von § 61 Abs. 1 bis 4 BNatSchG abweichende Regelungen zu treffen.

III.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/776 in seiner Sitzung am 11. Februar 2004 beraten.

Von Seiten der **Fraktion der SPD** wurde unterstrichen, der Gesetzentwurf konterkarriere die nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen gefundene Kompromisslösung zum Verbandsklagerecht im Rahmen des Bundesnaturschutzgesetzes. Er zielt auf eine Einschränkung von Beteiligungsrechten der Bürgerinnen und Bürger mit der Begründung ab, hierdurch die Realisierung von Verkehrsprojekten im Geltungsbereich des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes beschleunigen zu können. Wissenschaftliche Untersuchungen hätten jedoch gezeigt, dass es infolge des Verbandsklagerechts keine signifikanten Verfahrensverzögerungen gegeben habe. Gegen den Gesetzentwurf sprächen darüber hinaus bereits jetzt absehbare bzw. zu berücksichtigende EU-rechtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Århus-Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Ferner widerspreche der Gesetzentwurf der Intention des Bundesnaturschutzgesetzes, die Position der Verbände im Rahmen des Naturschutzes zu stärken, einer Intention, die bei der Verabschiedung dieses Gesetzes im Deutschen Bundestag auf breite Zustimmung gestoßen sei. Im Grundsatz zielt die derzeitige Regelung darauf ab, durch die Einbringung des Sachverständigen der Naturschutzverbände in das Planungsverfahren zu einem zügigen Verfahrensablauf und einer sachgerechten Lösung beizutragen. In diesem Zusammenhang gelte es zu berücksichtigen, dass das Verbandsklagerecht nach dem Bundesnaturschutzgesetz eine vorangehende Verfahrensbeteiligung voraussetze. Insgesamt weise der Gesetzentwurf in eine völlig falsche Richtung, er werde daher abgelehnt.

Von Seiten der **Fraktion der CDU/CSU** wurde darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf darauf abziele, Infrastrukturinvestitionen im räumlichen, sachlichen und zeitlichen Geltungsbereich des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes zu forcieren und damit in den neuen Bundesländern Strukturschwächen zu beseitigen. Man beziehe sich auf einen Teilaspekt der Überlegungen, die die eigene Fraktion zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes entwickelt habe. Bekannt sei, dass die Umsetzung des Århus-Übereinkommens neue, EU-weit verbindliche Standards zum Verbandsklagerecht mit sich bringen werde. Den Gesetzentwurf werde man unterstützen.

Von Seiten der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wurde der Gesetzentwurf nachdrücklich kritisiert. Bereits im Vorblatt des Gesetzentwurfs werde unzutreffenderweise argumentiert, das Vereinsklagerecht führe zu Verfahrensverzögerungen infolge eines erhöhten Zeitbedarfs für gerichtliche Auseinandersetzungen. Eine allgemeine Verfahrensverzögerung lasse sich demgegenüber in der Realität nicht nachweisen. Auch das Argument, es bestehe die Gefahr, dass die Verwaltung allein durch eine Klageandrohung oder Klageerhebung zu fachlich nicht notwendigen und nicht gewollten Kompromisslösungen verleitet werde, sei als Rechtfertigung für eine Einschränkung des Vereinsklagerechts nicht akzeptabel. Festzuhalten bleibe darüber hi-

naus, dass der Gesetzentwurf im Grundsatz von vier falschen Positionen ausgehe:

Er beinhalte erstens ein nicht akzeptables Verständnis von Bürgerbeteiligung; diese werde tendenziell als ein Hindernis, nicht aber als ein Instrument zur Einbringung vorhandenen Sachverständnisses aufgefasst. Zweitens liege dem Gesetzentwurf ein falsches Verständnis von Rechtssicherheit zugrunde; Rechtssicherheit werde nicht durch die Beseitigung eines bestehenden Klagerechts, sondern durch rechtskonformes Verhalten hergestellt. Falsch aufgefasst werde ferner die Rolle der Verbände. Ihre Klagefähigkeit sei durch das Bundesnaturschutzgesetz an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen geknüpft, insbesondere auch, was die vorangehende Verfahrensbeteiligung anbelange. Durch eine rechtzeitige Einbeziehung einschlägiger Verbände könne man bereits im Rahmen des Planungsverfahrens zu tragfähigen Problemlösungen gelangen. Die Auffassung, dass ein Verzicht auf deren einschlägigen Sachverstand zu besseren Lösungen führen könne, sei daher nicht nachvollziehbar. Schließlich gelte es, EU-rechtliche Vorgaben zu einem umfassenden Verbandsklagerecht im Zusammenhang mit der anstehenden Umsetzung der aus dem Århus-Übereinkommen resultierenden Verpflichtungen zu beachten. Vor diesem Hintergrund lehne man den Gesetzentwurf ab.

Von Seiten der **Fraktion der FDP** wurde betont, eine Vereins- bzw. Verbandsklage nach dem Bundesnaturschutzgesetz setze eine vorangehende Verfahrensbeteiligung voraus. Das Verbandsklagerecht biete die Chance, die jeweils einschlägigen Verbände von vornherein in das Planungsverfahren einzubeziehen und sich frühzeitig mit ihnen abzustimmen. Dies könne dazu beitragen, Gerichtsverfahren zu vermeiden und das Verwaltungsverfahren insgesamt zu beschleunigen. Nach den vorliegenden Erfahrungen seien die Verbände in der Vergangenheit in der Regel sehr verantwortungsvoll mit dem Verbandsklagerecht umgegangen. Wie ein unabhängiges Umweltforschungsinstitut ermittelt habe, hätten nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes lediglich 30 von insgesamt 30 000 Verwaltungsgerichtsverfahren Naturschutzbelange zum Inhalt gehabt. Dies mache deutlich, dass die nach der Verankerung des Verbandsklagerechts im Bundesnaturschutzgesetz von mancher Seite befürchtete Klageflut ausgeblieben sei. Der Gesetzentwurf werde abgelehnt.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung von zwei Mitgliedern der Fraktion der CDU/CSU, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf – Drucksache 15/776 – abzulehnen.

Berlin, den 26. April 2004

Gabriele Lösekrug-Möller
Berichterstatlerin

Cajus Caesar
Berichterstatler

Undine Kurth (Quedlinburg)
Berichterstatlerin

Angelika Brunkhorst
Berichterstatlerin

